# Satzung des Handballfördervereins SG Adendorf/ Scharnebeck e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Handballförderverein SG Adendorf/ Scharnebeck e.V." Er hat seinen Sitz in Adendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie bestehen in der Förderung des Handballsports der Spielgemeinschaft Adendorf/ Scharnebeck, nachfolgend SG Adendorf/ Scharnebeck genannt, durch Beschaftung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch Beiträge, Spenden und Fördergelder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen nicht erfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Die Mitgliedschaft kann nur von volljährigen Personen erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet: a.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; b.) satzungsmäßige Beschlüsse zu befolgen; c.) mindestens die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

## § 6 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt.

#### § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: a.) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres; b.) Tod; c.) Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses; d.) Auflösung des Vereins. Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nicht geltend gemacht werden.

#### § 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn ein grobes oder schuldhaftes Verletzen des § 5 festgestellt wird.

#### § 9 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

#### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a.) die Mitgliederversammlung; b.) der Vorstand.

#### § 11 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Hier üben die Mitglieder ihre Rechte gem. § 4 aus. Die Einberufung mit festgesetzter Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels Bekanntmachung an der offiziellen Informationstafel des TSV Adendorf. Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden führt ein durch die Versammlung gewählter Wahlleiter den Vorsitz.

#### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen die: a.) Wahl der Vorstandsmitglieder; b.) Wahl der Kassenprüfer; c.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; d.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

#### § 13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: a.) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden; b.) Rechenschaftsbericht des Vorstandes; c.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; d.) Neuwahlen.

#### § 14 Verfahren und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von schriftlichen Anträgen zur Tagesordnung bis eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Bei allen den Verein betreffenden Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 15 Vorstand

Dem Vorstand des Vereines gehören an: a.) 1. Vorsitzender; b.) 2. Vorsitzender; c.) Kassenwart; d.) 1. Beisitzer; e.) 2. Beisitzer. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung vertritt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied berufen. Der Vorstand des Vereins ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ab 3 Mitglieder beschlussfähig.

#### § 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch halbjährig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Zudem obliegt ihm die Entscheidung über die finanziellen Zuwendungen an die SG Adendorf/ Scharnebeck.

#### § 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

#### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des darauf folgenden Jahres.

#### § 19 Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

#### § 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die SV Scharnebeck e.V. und an den TSV Adendorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, handballsportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch einstimmigen Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.01.2010 verabschiedet worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Scharnebeck, den 25.01.2010.

#### Der Vorstand.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg am 26.03.2010.

# HANDBALL FÖRDERVEREIN SG ADENDORF SCHARNEBECK



# Eintrittserklärung Handballförderverein SG Adendorf/ Scharnebeck e.V. Firma: Name: Vorname: Straße: PLZ/Wohnort: E-Mail: Telefon: Geburtsdatum: Die satzungsgemäßen Bedingungen des Vereins erkenne ich hiermit an. Mit der Abbuchung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (bitte ankreuzen / eintragen!) von € 25,00 (Mindestbeitrag Privatperson) oder € 50,00 (Mindestbeitrag juristische Person) oder (höheren Beitrag bitte eintragen!) von meinem Konto bei Kreditinstitut: IBAN: BIC: Kontoinhaber: bin ich einverstanden. Ort, Datum: **Unterschrift:**

# Der Handballförderverein SG Adendorf/ Scharnebeck e.V. stellt sich vor:

Liebe Freunde des Handballsports,

der Handballförderverein SG Adendorf/ Scharnebeck e.V. ist interessiert daran, möglichst viele Mitglieder in seinen Reihen zu haben. Gemeinsam wollen wir versuchen, allen aktiven Handballspielerinnen und Handballspielern in der Handballspielgemeinschaft TSV Adendorf/ SV Scharnebeck unmittelbar dort zu helfen, wo es nötig erscheint. Unser Betätigungsfeld ist groß: Es reicht von den Mini- bis zu den Damen- und Herrenmannschaften, die in den Regions- und Regionsoberligen, aber auch auf Landesebene Woche für Woche durch gute sportliche Leistungen auf sich aufmerksam machen. Wir wollen nicht der Sponsor sein für einzelne Spielerinnen und Spieler oder Mannschaften. Vielmehr ist unser Bestreben, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen den Zusammenhalt zu pflegen und damit das Umfeld für die sportlichen Aktivitäten zu fördern.

Der **Mindestbeitrag** beträgt pro Jahr nur € **25,00** (Privatpersonen) bzw. nur € **50,00** (juristische Personen).

Allein aufgrund dieses geringen Beitragssatzes sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dem Handballförderverein SG Adendorf/ Scharnebeck e.V. beizutreten, um die Familie der Handballerinnen und Handballer nachhaltig zu stärken. Wer der Meinung ist, der Beitrag sei zu gering, darf auf der nebenstehenden Eintrittserklärung gerne auch einen höheren Beitrag eintragen; nach oben sind keine Grenzen gesetzt! Gerne nehmen wir auch einzelne Geld- oder Sachspenden entgegen! Die Gemeinnützigkeit des Handballfördervereins SG Adendorf/ Scharnebeck e.V. wird regelmäßig durch das Finanzamt Lüneburg bestätigt, so dass wir Spendenbescheinigungen ausstellen können. Jeder gezahlte Euro kommt gemäß der beigefügten Satzung vom 25.01.2010 zu 100% der SG Adendorf/ Scharnebeck zugute, alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich! Wir meinen, Gemeinsamkeit macht stark und deshalb wollen wir versuchen, gemeinsam das Ansehen und die praktische Ausübung des Handballsports zu stärken und in der SG Adendorf/ Scharnebeck so attraktiv wie möglich zu gestalten. Also zögert nicht: Werdet Mitglied im Handballförderverein SG Adendorf/ Scharnebeck e.V.!

Für nähere Auskünfte stehen alle Vorstandsmitglieder gerne zur Verfügung.

Mit sportlichem Gruß Der Vorstand

# Handballförderverein SG Adendorf/ Scharnebeck e.V.

c/o René Monréal
Am Steinberg 19
21379 Boltersen
handballfoerderverein@web.de

# **Bankverbindung**

Volksbank Lüneburger Heide eG IBAN: DE04 2406 0300 8524 0036 00 BIC: GENODEF1NBU

#### Die Vorstandsmitglieder

## 1. Vorsitzender

Jürgen Walter Weinbergsweg 31 21365 Adendorf Tel. 0176/47311744

## 2. Vorsitzender

Michael Westphal Küchenschellenweg 16 21365 Adendorf Tel. 04131/180355

#### **Kassenwart:**

René Monréal Am Steinberg 19 21379 Boltersen Tel. 0172/4514149

# 1. Beisitzerin

Helga Holzwarth Am Gemeindehaus 30 21382 Brietlingen Tel. 04133/410657

# 2. Beisitzerin

Petra Walter Weinbergsweg 31 21365 Adendorf Tel. 0151/17844066